



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/016/8487/2024-2
A. B.

Wien, am 1. Juli 2024

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter MMag. Dr. Gratzl über die Beschwerde des A. B., C.-Gasse, D., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 14.5.2024 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat E., vom 2.5.2024, Zl. ..., mit welchem das zur selben Zl. ergangene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.4.2024 gemäß § 52a Abs. 1 VStG von Amts wegen aufgehoben wurde, den

BESCHLUSS

I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Auf Grund einer Anzeige vom 30.12.2023 wurde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013, idF BGBl. I Nr. 202/2021 (im Folgenden: Bundesgesetz) gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer eingeleitet.

Nach behördlicher Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.1.2024 und Vollmachtsbekanntgabe durch den anwaltlichen Vertreter des Beschwerdeführers am 8.2.2024 erstattete jener mit Datum vom 19.2.2024 eine schriftliche Rechtfertigung, in der er – so wörtlich – „[u]m tat- und schuldangemessen milde Bestrafung [...] angesichts der Schuldeinsicht des Beschuldigten“ ersuchte.

Mit Datum vom 17.4.2024 erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes und verhängte eine Geldstrafe iHv EUR 250,-- bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von fünf Tagen über ihn. Dieses Straferkenntnis wurde am Kanzleisitz des anwaltlichen Vertreters des Beschwerdeführers am 22.4.2024 übernommen.

Mit Schreiben des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 25.4.2024 ersuchte jenes um Übermittlung einer Kopie des Verwaltungsakts und regte zudem an, dass o.a. Straferkenntnis von Amts wegen aufzuheben, damit ein dg. Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen § 107a StGB fortgeführt werden könne.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2.5.2024 wurde das o.a. Straferkenntnis vom 17.4.2024 daraufhin gemäß § 52a Abs. 1 VStG amtswegig aufgehoben. Begründend verwies die Behörde auf das beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängige Verfahren gegen den Beschwerdeführer, „welches den selben Tatbestand bzw. Tatvorwurf“ betreffe.

Gegen den o.a. Bescheid vom 2.5.2024 richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde des – anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführers vom 14.5.2024, mit welcher beantragt wird, „den angefochtenen Bescheid [...] aufzuheben und der Behörde auf[z]utragen, das ursprüngliche Straferkenntnis wieder herzustellen“.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht vor.

Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen sich auf dem unstrittigen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsakts, welchem alle obgenannten Schriftstücke einliegen. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht damit fest.

Rechtliche Erwägungen:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde eine Bestrafung des Beschwerdeführers von Amts wegen zur Gänze aufgehoben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde der Beschwerdeführer durch diese Aufhebung aber in keinem Recht verletzt und kommt seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien somit keine Berechtigung zu. Insoweit der Beschwerdeführer dahingehend argumentiert, das gerichtliche Strafverfahren gegen ihn würde durch die Bescheidaufhebung fortgeführt werden, ist ihm – mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – zu entgegen, dass Nachteile in einem anderen Verfahren keine andere Betrachtungsweise in Hinsicht auf die Verbesserung seiner Rechtsposition im Verwaltungsstrafverfahren bewirken (vgl. VwGH 20.5.2003, 2003/02/0078; 13.5.2005, 2005/02/0095).

Mit seinem Vorbringen zu Art. 4 Abs. 2 7. ZP-EMRK („ne bis in idem“) verkennt der Beschwerdeführer überdies, dass aus dem darin normierten Doppelbestrafungsverbot kein Recht auf Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde zwecks Vermeidung einer gerichtlichen Strafe hervorgeht (vgl. VfSlg. 17.061/2003).

Zur – vom Beschwerdeführer angeregten – Einbringung eines Antrags auf Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof sieht sich das Verwaltungsgericht Wien vor diesem Hintergrund nicht gehalten.

Insoweit der Beschwerdeführer die Anwendbarkeit des Art. 50 GRC releviert, ist der Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der EU im gegenständlichen Verfahren nicht eröffnet, da keine „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne des Art. 51 Abs. 1 GRC vorliegt (vgl. zB VfGH 13.6.2022, V 160/2021 ua).

Nachdem der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid somit nicht in seinen Rechten verletzt ist (vgl. erneut VfSlg. 17.061/2003), ist die vorliegende Beschwerde spruchgemäß zurückzuweisen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041).

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine – im Übrigen von keiner Verfahrenspartei beantragte – öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entfallen, da die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen war.

Belehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Gratzl

Richter